

Parteilpolitische Neutralität

Position des Deutschen Feuerwehrverbandes

Grundsätzliche Bewertung

Es gibt gewisse Kräfte, die es anstreben, dass weithin eine gleichgültige Haltung gegenüber ihren politischen Aktivitäten in den Feuerwehren vertreten wird. Von Gleichgültigkeit haben sie keinen Widerspruch zu erwarten. Dies fordern sie gern unter dem Begriff „politische Neutralität“ ein. Politische Neutralität meint aber bei den Feuerwehren „parteilpolitische Neutralität“. Eine Neutralität gegenüber Haltungen und Meinungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung Deutschlands gerichtet oder menschenverachtend sind, kann es von Feuerwehrseite nicht geben. Sie widersprechen dem historisch gewachsenen Grundanliegen und -aufbau des Feuerwehrwesens. Diese Grundlagen sind nicht gleichgültig, sondern grundlegend. Wer sie durch Äußerungen, Propaganda oder Taten aus der Feuerwehr ausklammert, wendet sich gegen das Feuerwehrwesen als Ganzes und ist deshalb kein Freund der Feuerwehr. Das Neutralitätsgebot gilt vielmehr klar gegenüber Extremismus: Eben wegen des Gebots haben Extremisten und Extremistinnen nichts in der Feuerwehr zu suchen.

Daher haben wir folgende Hintergrundinformationen zusammengestellt.

Was bedeutet politische Betätigung?

Politische Betätigung meint das öffentliche Einmischen in gesellschaftliche Debatten – etwa durch Stellungnahmen, Kampagnen, Veranstaltungen oder Aufrufe, um auf die politische Meinungsbildung oder Entscheidungsprozesse Einfluss zu nehmen.

Dürfen sich Feuerwehren und Feuerwehrverbände politisch betätigen?

Politische Betätigung ist für Feuerwehren und ihre gemeinnützigen Organisationen (zum Beispiel Feuerwehrverbände, -vereine und -fördervereine) möglich, wenn die Aktivitäten an die eigenen Satzungszwecke anknüpfen und diese fördern (z. B. Förderung von Menschenrechten, Gleichstellung oder Demokratie). Deshalb sollten zuerst die Satzungszwecke überprüft werden. Sollte die politische Betätigung den Satzungszwecken dienen, muss sie darüber hinaus inhaltlich sachlich erfolgen, darf

nicht parteipolitisch geprägt sein und darf die eigentliche (gemeinnützige) Tätigkeit unterstützen, aber nicht ersetzen.

Folgende politische Betätigungen sind bei Erfüllung der oben genannten Punkte beispielsweise möglich:

- Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben
- Aufrufe zur Beteiligung an demokratischen Prozessen
- Veranstaltungen zur Demokratiebildung
- Kampagnen gegen Extremismus, Rassismus, Sexismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
- Öffentlichkeitsarbeit für Vielfalt, Demokratie und Toleranz
- Aufklärung über Positionen politischer Parteien, Organisationen oder Kandidaten/Kandidatinnen, sofern sachlich und bezogen auf die Satzungszwecke
- Mitwirkung in zivilgesellschaftlichen Bündnissen

Sind einmalige politische Stellungnahmen außerhalb des Satzungszwecks erlaubt?

Gelegentliche, anlassbezogene Stellungnahmen zu politischen Ereignissen sind erlaubt, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Satzungszweck stehen. Diese dürfen jedoch nicht regelmäßig erfolgen oder dauerhaft die Arbeit der Organisation prägen.

Welche politische Betätigung ist nicht erlaubt?

Nicht erlaubt ist **jede Form parteipolitischer Betätigung**. Dazu zählen:

- Aufrufe zur Wahl oder Nichtwahl bestimmter Parteien oder Kandidaten/Kandidatinnen
- Beteiligung an parteipolitischen Kampagnen oder Wahlkampfveranstaltungen
- Spenden an Parteien oder direkte Unterstützung durch Organisation oder Personal
- politische Agitation ohne Bezug zum Satzungszweck

- ein Überwiegen politischer Aktivitäten gegenüber der satzungsgemäßen Arbeit („Allround-Politik“)

Wie lässt sich politische Betätigung rechtssicher gestalten?

Zur Absicherung empfiehlt sich:

- Satzung regelmäßig prüfen und ggf. anpassen
- Positionierungen sachlich und am Satzungszweck ausrichten
- Politische Beschlüsse und Aktivitäten intern dokumentieren (Anlass, Ziel, Bezug zum Satzungszweck)
- bei Förderauflagen auf die Wahrung der Vereinsautonomie achten, wenn diese die Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität enthalten
- im Zweifel juristisch oder über den Landesfeuerwehrverband bzw. den DFV beraten lassen

Müssen Feuerwehren und Feuerwehrverbände ein Neutralitätsgebot beachten?

Für Feuerwehren und ihre gemeinnützigen Organisationen (zum Beispiel Feuerwehrverbände, -vereine und -fördervereine) gilt **kein allgemeines Neutralitätsgebot**. Dieses richtet sich ausschließlich an staatliche Stellen wie Behörden, Schulen oder Gerichte. Es darf nicht automatisch auf freie Träger oder zivilgesellschaftliche Organisationen übertragen werden – auch dann nicht, wenn diese staatlich gefördert werden oder öffentliche Aufgaben übernehmen. Feuerwehren und gemeinnützige Organisationen dürfen sich positionieren, solange sie sachlich und zweckbezogen argumentieren.

Parteipolitische Neutralität ist hingegen grundsätzlich einzuhalten. Wahlwerbung für oder gegen bestimmte Parteien oder Kandidaten/Kandidatinnen, die Teilnahme an parteipolitischen Kampagnen oder eine institutionelle Parteinähe sind unzulässig. Aber: Kritik an bestimmten Parteien ist erlaubt, wenn sie sachlich und zweckbezogen ist. So dürfen sich Feuerwehren und ihre gemeinnützigen Organisationen mit Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung kritisch zu extremistischen Parteien äußern. Eine Verpflichtung, alle Parteien gleich zu behandeln, besteht nicht.

Auch der Deutsche Feuerwehrverband ist der religiösen und parteipolitischen Neutralität verpflichtet (Satzung des DFV, Fassung 2025, § 1, Art.5, Satz 1.).

Müssen Feuerwehren und Feuerwehrverbände jede politische Partei im Wahlkampf zu Veranstaltungen einladen?

Nein, es besteht keine Verpflichtung, jede Partei einzuladen, auch nicht im Wahlkampf. Ein Ausschluss etwa extremistischer Parteien von Veranstaltungen ist erlaubt.

Für alle demokratischen Parteien gilt: Bei der Einladung von Vertretern/Vertreterinnen sollte nach der tatsächlichen Bedeutung der jeweiligen Partei für die inhaltliche Ausrichtung der Veranstaltung ausgewählt werden.

Dürfen sich Feuerwehren und Feuerwehrverbände öffentlich kritisch zu politischen Parteien äußern?

Gemeinnützige Organisationen dürfen öffentlich Kritik an politischen Parteien äußern, wenn sich diese Kritik auf politische Positionen, Programme oder Äußerungen bezieht, die den eigenen Satzungszwecken widersprechen (zum Beispiel Förderung von Menschenrechten, Gleichstellung oder Demokratie). Die Kritik muss inhaltlich begründet, sachlich und satzungsbezogen sein.

Der Deutsche Feuerwehrverband bekennt sich als Ganzes zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Bestrebungen entgegen“. (Satzung des DFV, Fassung 2025, § 1, Art.5, Satz 2.).

Folgende Kritik ist zulässig:

- Benennung und Ablehnung demokratie- oder menschenfeindlicher Positionen
- Abgrenzung zum Schutz der eigenen Satzungszwecke (Beispiel: „Die von Partei XY vertretenen Positionen widersprechen unserem satzungsgemäßen Einsatz für Menschenrechte und die Gleichwertigkeit aller Menschen.“)
- Sichtbare Haltung durch Erklärungen oder Kampagnen
- Verweigerung der Zusammenarbeit mit Vertretern/Vertreterinnen solcher Positionen, zum Beispiel der Ausschluss von Veranstaltungen

Folgende Kritik ist unzulässig:

- Pauschale oder polemische Parteikritik
- Wahlbezogene Formulierungen wie Aufrufe zur Nichtwahl
- Beteiligung an Kampagnen, die gezielt gegen eine Partei gerichtet sind

Dürfen Feuerwehren und Feuerwehrverbände an politischen Demonstrationen teilnehmen?

Eine Teilnahme an Demonstrationen ist zulässig, wenn sie dem Satzungszweck dient und keine Partei unterstützt wird.

Auch wenn einzelne politische Parteien an einer Demonstration beteiligt sind, ist eine Teilnahme grundsätzlich möglich. Wichtig ist jedoch, dass die Feuerwehr-Organisation sich bei der Demonstration nicht aktiv an parteipolitischen Elementen beteiligt (keine Mitwirkung an Wahlkampfreden, keine Verwendung von Parteisymbolen, keine gemeinsame Pressearbeit mit Parteien). Die Organisation muss ihre Unabhängigkeit und den Fokus auf die Inhalte deutlich machen.

Demonstrationen vor Parteizentralen können zulässig sein, wenn dies ein Mittel ist, um den gemeinnützigen Zweck zu erreichen und sich der Protest gegen konkrete politische Entscheidungen einer Partei richtet (zum Beispiel drohende Kürzungen von Förderungen) und nicht gegen die Partei als solche. Eine Demonstration überschreitet die Grenzen der Gemeinnützigkeit, wenn die Kritik an einer Partei vom Mittel zum Zweck der Demonstration wird.

Darf man in einer Partei aktiv sein und gleichzeitig eine leitende oder repräsentative Funktion in einer Feuerwehr oder einem Feuerwehrverband (zum Beispiel Führungskraft oder Vorstandsmitglied) innehaben?

Grundsätzlich ist es erlaubt, sich in einer Partei zu engagieren und zugleich eine leitende oder repräsentative Funktion in einer Feuerwehr bzw. einer gemeinnützigen Organisation auszuüben. Wichtig ist jedoch eine klare Trennung der Rollen: Parteipolitische Aktivitäten (zum Beispiel Wahlkampf, öffentliche Auftritte oder Social Media-Beiträge im Namen einer Partei) dürfen nicht im Namen der Feuerwehr oder Feuerwehr-Organisation erfolgen und müssen deutlich von der (gemeinnützigen) Tätigkeit getrennt sein.

Parteilpolitische Aktivitäten sollten daher nicht in Uniform stattfinden, nicht vor Gebäuden, die der Feuerwehr zuzuordnen sind, und nicht im Zusammenhang mit Feuerwehrfahrzeugen oder sonstigen Hinweisen auf die Feuerwehr.

Im Rahmen der Feuerwehr oder Feuerwehr-Organisation darf keine parteipolitische Werbung stattfinden. Es dürfen weder Räume, Mittel, Kommunikationskanäle oder andere Ressourcen für parteipolitische Zwecke genutzt werden.

Wer eine Funktion mit Außenwirkung innehat (zum Beispiel Vorstand, Geschäftsführung, Sprecher/Sprecherin), sollte transparent machen, in welcher Rolle er oder sie jeweils spricht, das heißt als Privatperson oder Vertreter/Vertreterin der Organisation.

Hilfreiche Links

Anleitung „Neutralitätsgebot – wer muss neutral sein?“ des Aktionsbündnis Brandenburg:

<https://aktionsbueundnis-brandenburg.de/neutralitaetsgebot-wer-muss-neutral-sein/>

Juristischer Leitfaden der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) zum Umgang mit Rechtsextremismus:

<https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/infopool-rechtsextremismus/576759/was-duerfen-vereine-im-internen-umgang-mit-rechtsextremen/>

Deutsches Ehrenamt zum Umgang mit Extremismus:

<https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht-fuehrung/vereinsmitglieder/extremisten-im-verein/>

Leitfaden des DFV zum Umgang mit Extremismus in der Feuerwehr:

https://www.feuerwehrverband.de/app/uploads/2022/04/Leitfaden_Extremismus.pdf

Stand 26. August 2026